



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 U 26/21 = 2 O 664/16 Landgericht Bremen

Verkündet am 12.01.2022

gez.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

A. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

gegen

Rechtsanwalt B., als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der C. GmbH & Co. KG MS „D.“, ...

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

Weiterer Beteiligter:

Dr. E.,

Nebenintervenient

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schromek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger und den Richter am Amtsgericht Karla für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Bremen vom 22.11.2018 abgeändert und insgesamt wie folgt gefasst:
Zur Tabelle des Insolvenzverfahrens mit dem Aktenzeichen 504 IN 21/14, Amtsgericht Bremen, wird eine Forderung der Klägerin gegen die Insolvenzschuldnerin C. GmbH & Co. KG MS „D.“ aus Darlehensvertrag in Höhe von EUR 27.122,82 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 04.11.2014 bis zum 31.12.2017 als nachrangige Insolvenzforderung festgestellt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten der Nebenintervention, die von dem Nebenintervenienten zu tragen sind.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Gegenstandswert der Berufung wird auf EUR 27.122,82 festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Feststellung einer Forderung aufgrund eines Darlehensvertrags zur Insolvenztabelle.

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der C. GmbH & Co. KG MS „D.“ (nachfolgend: Insolvenzschuldnerin), über deren Vermögen am 04.11.2014 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Klägerin gewährte der Insolvenzschuldnerin in den Jahren 2010 bis 2014 zahlreiche Darlehen. Am 24.01.2013 schloss die Klägerin mit der Insolvenzschuldnerin den streitgegenständlichen Darlehensvertrag über einen Betrag von EUR 27.122,82. Der Darlehensvertrag wurde für beide Vertragsparteien unterzeichnet durch Herrn F.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Insolvenzschuldnerin war die G. GmbH MS „H.“, die ausweislich der Handelsregistereintragungen vom 02.03.1998 (Anlage K13, Bl. 122) bzw. 18.08.2006 (Anlage B1) mit der Befugnis ausgestattet war, im Namen der

Insolvenzschuldnerin mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Alleiniger Gesellschafter wie auch Geschäftsführer der G. GmbH MS „H.“ war bis zum 12.11.2014 Herr F., der ausweislich des Handelsregistereintrags mit der Befugnis ausgestattet war, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Anlage B2). Nach dem Gesellschaftsvertrag der Insolvenzschuldnerin sollte nach § 6 Abs. 1 durch die Gesellschafterversammlung im Einzelfall eine Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgen können; zudem sollte nach § 6 Abs. 4.c die persönlich haftende Gesellschafterin die Einwilligung der Gesellschafterversammlung benötigen für die Aufnahme von über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs hinausgehenden Krediten, wozu auch kurzfristige Kredite zur Aufrechterhaltung des Schiffahrtsbetriebs zählen sollten, die den Betrag von DM 200.000,- übersteigen (Anlage B10). Herr F. war zudem einziger Kommanditist der I. GmbH & Co KG (Anlage B4) sowie Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter von deren Komplementärin, der J. GmbH (Anlagen B5 und B6). Die I. GmbH & Co KG war ihrerseits Kommanditistin der Insolvenzschuldnerin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin war die K.-UG (haftungsbeschränkt), die ausweislich der Handelsregistereintragen vom 26.08.2010 (Anlage B7) mit der Befugnis ausgestattet war, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Alleiniger Gesellschafter wie auch Geschäftsführer der K.-UG (haftungsbeschränkt) war ebenfalls Herr F., der ausweislich des Handelsregistereintrags mit der Befugnis ausgestattet war, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Anlage B8). Herr F. war zudem als einziger Kommanditist an der Klägerin beteiligt.

Im Jahr 2009 wurde ein Sanierungskonzept für die Insolvenzschuldnerin für die Jahre 2009 bis 2011 aufgestellt (Anlage K11, Bl. 56), welches u.a. auf der Annahme eines Verkaufs des Schiffs Anfang 2012 zu einem Preis von EUR 6.000.000,- beruhte.

Die Klägerin hat am 13.11.2014 im Wege einer Sammelanmeldung offene Darlehensforderungen gegen die Insolvenzschuldnerin in Höhe von insgesamt EUR 1.188.771,78 zzgl. Kosten von EUR 25.177,49 als Insolvenzforderung angemeldet (Anlage K3, Bl. 6), am 07.09.2015 die Forderungen in dieser Höhe auch als nachrangige Forderungen (Anlage K6, Bl. 12), jeweils unter Bezugnahme auf nähere Erläuterungen der betreffen-

den Forderungen in beigefügten Unterlagen, zudem am 23.12.2015 auch als Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Anlage K17, Bl. 183). Der Beklagte hat die Forderungen bestritten.

Die Klägerin hat vor dem Landgericht behauptet, die Darlehensvaluta aus dem streitgegenständlichen Darlehensverhältnis noch am Tag des Vertragsschlusses ausgezahlt zu haben, und zwar entsprechend einer Weisung der Insolvenzschuldnerin vom selben Tag direkt durch Überweisung an die L. GmbH zur Begleichung einer dort offenen Forderung gegen die Insolvenzschuldnerin. Die L. GmbH habe für verschiedene Schiffsgesellschaften, so auch für die Insolvenzschuldnerin, die Schiffsbesatzung gestellt. Die Klägerin meint, die Darlehensgewährungen seien im Interesse und zum Vorteil der Schuldnerin erfolgt, um den Schiffsbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Bezahlung von Schiffscrews habe auch zum üblichen Geschäftsbetrieb der Insolvenzschuldnerin gezahlt.

Die Klägerin hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, der Darlehensvertrag sei trotz der Mehrvertretung durch Herrn F. wirksam geschlossen worden. Die Annahmen aus dem Sanierungskonzept seien wegen damaligen Krise auf dem Schifffahrtmarkt nicht durchzusetzen gewesen, dies auch hinsichtlich des beabsichtigten Verkaufs des Schiffes Anfang 2012. Durch die Genehmigung des Jahresabschlusses für 2011 im Jahr 2013 sei auch von den Gesellschaftern der Insolvenzschuldnerin die weitere Kreditaufnahme gebilligt worden.

Selbst im Falle der Nichtigkeit des Darlehensvertrages könne die Klägerin eine Rückzahlung der Darlehensvaluta unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. § 814 BGB könne vorliegend mangels positiver Kenntnis der Klägerin von der Nichtschuld keine Anwendung finden. Die Insolvenzschuldnerin habe durch die Auszahlung der Valuta eine Befreiung von ihrer Verbindlichkeit gegenüber der L. GmbH erlangt.

Die Klägerin sei wegen einer erfolgten Rückabtretung der streitgegenständlichen Forderung an sie durch die zypriotische M.Ltd. im Jahr 2014 auch aktivlegitimiert.

Die Forderungen der Klägerin seien auch nicht als nachrangige Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu qualifizieren, da weder die Klägerin noch deren Komplementärin Gesellschafter der Insolvenzschuldnerin gewesen seien und die mittelbare Beteiligung des Herrn F. an der Insolvenzschuldnerin unter das Kleinbeteiligungsprivileg falle. Ferner sei die Forderungsanmeldung auch hinreichend bestimmt gewesen und erfasse auch eine bereicherungsrechtliche Anspruchsbegründung.

Die Klägerin hat vor dem Landgericht beantragt,

die aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013 resultierende Forderung in Höhe von EUR 27.122,82 zur Insolvenztabelle festzustellen,

hilfsweise,

die aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013 resultierende Forderung in Höhe von EUR 27.122,82 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. seit dem 04.11.2014 als nachrangige Forderung zur Insolvenztabelle festzustellen,

Der Beklagte hat vor dem Landgericht beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vor dem Landgericht bestritten, dass eine Auszahlung des Darlehens entsprechend den Bestimmungen des Darlehensvertrags erfolgt sei. Zudem hat er die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten. Die Forderungsanmeldung sei mangels Bestimmtheit unwirksam. Der Beklagte erhebt auch die Einrede der Verjährung, da die dreijährige Regelverjährungsfrist für im Jahr 2013 begründete Bereicherungsansprüche am 31.12.2016 abgelaufen sei und verjährungshemmende Tatbestände nicht ersichtlich seien, da Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung von der Klägerin nicht zur Insolvenztabelle angemeldet worden seien. Zudem hätten die Forderungsanmeldungen deswegen keine verjährungshemmende Wirkung, weil sie aus eigenem Recht erfolgten, nicht aber aus abgetretenem bzw. rückabgetretenem Recht.

Der Beklagte hat vor dem Landgericht zudem vorgetragen, dass die weitere Darlehensaufnahme gegen die Geschäftsgrundlage des Sanierungskonzepts aus dem Jahr 2009 verstoßen habe, bis zu einer Veräußerung des Schiffs der Insolvenzschuldnerin kein zusätzliches Fremd- oder Eigenkapital beanspruchen zu müssen.

Der Beklagte hat ferner die Auffassung vertreten, dass der Darlehensvertrag wegen kollusiven Zusammenwirkens gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei, da sowohl auf Seiten der Klägerin als auch auf Seiten der Insolvenzschuldnerin der Geschäftsführer F. gehandelt habe. Zudem sei Herr F. bekannt gewesen, dass die Darlehensaufnahme gegen das Sanierungskonzept der Insolvenzschuldnerin verstoßen habe und gem. § 6 Abs. 4.c des Gesellschaftsvertrages der Insolvenzschuldnerin nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich gewesen wäre. Eine solche Zustimmung sei auch nicht der Entlastung zum Jahresabschluss 2011 zu entnehmen.

Ein Anspruch der Klägerin nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen bestehe nicht. Da die Auszahlungsanweisung an die L. GmbH mangels wirksamer Vertretung der Insolvenzschuldnerin unwirksam gewesen sei und dies der Klägerin auch zu erkennen gewesen sei, stünden der Klägerin keine Rückabwicklungsansprüche gegen die Insolvenzschuldnerin zu, sondern allenfalls gegen die tatsächliche Empfängerin der Zahlung. Zudem sei ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegen die Insolvenzschuldnerin auch wegen § 814 BGB ausgeschlossen, da die Klägerin hier davon gewusst habe, dass sie wegen des Mangels der Vertretungsmacht nicht zur Rückforderung verpflichtet sei, wobei diese Vorschrift auch dann anzuwenden sei, wenn auch der Leistungsempfänger diesen Mangel gekannt habe. Zudem hat der Beklagte bestritten, dass das Darlehen zur Rückführung bereits begründeter Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin diene, so dass er den Einwand der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB geltend gemacht hat. Zudem greife die Rückforderungssperre gemäß § 817 S. 2 BGB.

Jedenfalls seien die geltend gemachten Forderungen als Gesellschafterdarlehen oder einem Gesellschafterdarlehen gleichgestellte (nachrangige) Forderung i.S. des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu qualifizieren. Die Klägerin und die Insolvenzschuldnerin seien durch die Person des Herrn Dieter F. verbunden und die geltend gemachten Forderungen daher als gleichgestellte Forderungen zu behandeln.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 22.11.2018 als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Klägerin stehe gegen die Insolvenzschuldnerin bzw. den Beklagten kein gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 InsO zur Insolvenztabelle festzustellender Rückzahlungsanspruch zu. Aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013 ergebe sich kein Rückzahlungsanspruch, weil dieser wegen des Missbrauchs der Vertretungsmacht durch Herrn F. gem. § 242 BGB unwirksam sei. Es liege ein Verstoß gegen § 6 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Insolvenzschuldnerin vor, der aufgrund der Mehrvertretung beider Seiten durch den jeweiligen Geschäftsführer der Komplementär-gesellschaften F. auch der Klägerin bekannt gewesen sei. Weder sei eine nachträgliche Genehmigung des Darlehensvertrages erfolgt, noch sei es der Insolvenzschuldnerin unter Treuegesichtspunkten verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit des Darlehensvertrags zu berufen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB stünden der Klägerin ebenfalls nicht zu. Das Landgericht hat offengelassen, ob überhaupt eine Auszahlung der Darlehensvaluta erfolgt ist; eine Zahlung der Klägerin an die L. GmbH wäre jedenfalls der Insolvenzschuldnerin nicht zurechenbar, weil der Geschäftsführer der Komplementärin F. nicht berechtigt gewesen sei, die Klägerin entsprechend anzuweisen. Hinsichtlich des Tatbestandes und des weiteren Vorbringens

der Parteien in erster Instanz wird ergänzend Bezug genommen auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil des Landgerichts Bremen vom 22.11.2018 (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer rechtzeitig eingelegten Berufung, mit der sie ihr erstinstanzliches Klageziel weiterverfolgt.

Die Klägerin meint, es liege kein Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Geschäftsführer F. vor, da sowohl beide Komplementärgesellschaften als auch Herr F. als deren jeweiliger Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit gewesen seien. Lediglich die ursprüngliche Komplementärin der Insolvenzschuldnerin, die C. Schifffahrts- und Beteiligungsgesellschaft mbH, sei nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit gewesen. Mit dem Eintritt der G.GmbH MS „H.“ als Komplementärin sei die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Änderung des Gesellschaftsvertrags auch im Innenverhältnis beschlossen worden. Hiervon habe auch Herr F. Kenntnis gehabt. Es liege auch kein Verstoß gegen § 6 Abs. 4.c des Gesellschaftsvertrags vor, da der Abschluss des Darlehensvertrages im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erfolgt sei.

Darüber hinaus wäre es nach Ansicht der Klägerin dem Beklagten nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf eine etwaige Unwirksamkeit des Darlehensvertrages zu berufen. Um die Schifffahrtskrise zu überstehen, habe der Geschäftsbetrieb unbedingt aufrechterhalten werden müssen, was nur mit der Bezahlung der Crew durch das streitgegenständliche Darlehen möglich gewesen sei. Die Notwendigkeit, Kreditmittel bei der Klägerin in Anspruch zu nehmen, sei den Gesellschaftern der Insolvenzschuldnerin durch Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterrundschriften bekannt gewesen. Zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme habe die Erwartung bestanden, dass sich die Lage auf dem Schifffahrtsmarkt nachhaltig bessern würde, weshalb es im Interesse der Kommanditisten gewesen sei, den Geschäftsbetrieb der Insolvenzschuldnerin fortzuführen.

Hinsichtlich des von der Klägerin hilfsweise geltend gemachten Bereicherungsanspruchs meint die Klägerin, dass zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrages und der Anweisung, in bestimmter Weise die Darlehensvaluta auszuzahlen, zu differenzieren sei. Bei letzterer handele es sich um eine einseitige Erklärung der Insolvenzschuldnerin, so dass schon aus diesem Grund die vom Landgericht in den Vordergrund gestellte Problematik zu § 181 BGB nicht einschlägig sei.

Der Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Da die maßgebliche Schwelle von DM 200.000,- unstreitig überschritten gewesen sei, habe die Darlehensaufnahme im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 4.c S. 2 des Gesellschaftsvertrages gestanden und es habe deswegen ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorgelegen, was für Herrn F. auch erkennbar gewesen sei. Dies gelte auch für die Anweisung der Auszahlung an die L. GmbH. Der Beklagte bestreitet, dass eine Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen für das Innenverhältnis wie von der Klägerin behauptet erfolgt sei. Zudem bestreitet er die Auszahlung der Darlehensvaluta an die L. GmbH.

Die Darlehensaufnahme sei für die Gesellschafter im Ergebnis wirtschaftlich nachteilig gewesen, da die Kosten für die Aufrechterhaltung des Schifffahrtsbetriebs ersichtlich höher gewesen seien als die seit 2011 zu erzielenden Erträge. So habe die Aufnahme neuer Darlehen zur Deckung laufender Kosten zu einem immer größer werdenden Überhang an Verbindlichkeiten führen müssen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 13.08.2019 die Berufung der Klägerin nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen. Das Landgericht sei zutreffend von der Unwirksamkeit des Darlehensvertrags ausgegangen, da dem Vertragsschluss ein Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Geschäftsführer der Komplementärin der Insolvenzschuldnerin zugrunde gelegen habe. Im Innenverhältnis sei die Komplementärin nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit gewesen und es sei auch das Zustimmungserfordernis nach § 6 Abs. 4.c des Gesellschaftsvertrags nicht gewahrt gewesen. Soweit sich die Klägerin darauf berufe, dass der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Befreiung der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB geändert worden sei, sei erstmals in zweiter Instanz vorgetragene Vorbringen nicht zu berücksichtigen. Da Herr F. sowohl für die Klägerin als auch für die Insolvenzschuldnerin aufgetreten sei, sei der Missbrauch der Vertretungsmacht auch für die Klägerin als Erklärungsgegnerin zu erkennen gewesen. Auch ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB bestehe nicht, da wegen des Missbrauchs der Vertretungsmacht bei Vornahme der Anweisung zur Auszahlung an die L. GmbH die Anweisung der Insolvenzschuldnerin nicht zuzurechnen sei, so dass stattdessen ein Ausgleich im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Zahlungsempfängerin stattzufinden habe.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin vom 22.08.2019 hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 28.05.2020 die Revision zugelassen. Mit Urteil vom 29.10.2020 hat der Bundesgerichtshof auf die Revision der Klägerin den Beschluss des

Senats vom 13.08.2019 aufgehoben. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass der revisionsrechtlich maßgebliche Sachverhalt hinsichtlich des Abschlusses des Darlehensvertrags den Schluss auf einen Missbrauch der Vertretungsmacht nicht zulasse. Bei einer Mehrfachvertretung setze die Unwirksamkeit eines Ingeschäftes gemäß § 181 BGB vielmehr voraus, dass das Geschäft für den Vertretenen nachteilig sei, wozu keine Feststellungen getroffen worden seien. Dasselbe gelte für eine Herleitung des Missbrauchstatbestands aus einem Verstoß gegen nach § 6 Abs. 4.c des Gesellschaftsvertrags. Auch sei bei Unterstellung der Unwirksamkeit des Darlehensvertrags ein bereicherungsrechtlicher Anspruch der Klägerin nach dem revisionsrechtlich maßgeblichen Sachverhalt nicht zu verneinen, da in Fällen einer Anweisung in Dreipersonenverhältnissen die einer Leistungskondition zugrunde liegenden Leistungsverhältnisse nach einer objektiven Betrachtungsweise aus der Sicht des Zuwendungsempfängers zu bestimmen seien. Demnach sei die Darlehensauszahlung als eine Leistung der Insolvenzschuldnerin an die L. GmbH und zugleich als eine Leistung der Klägerin an die Insolvenzschuldnerin anzusehen und eine Rückabwicklung finde nur im jeweils fehlerhaften Rechtsverhältnis statt, hier dem Deckungsverhältnis zwischen Klägerin und Insolvenzschuldnerin. An diesen Grundsätzen sei auch dann festzuhalten, wenn die Anweisung wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam sei, da die Insolvenzschuldnerin diese Anweisung jedenfalls mitveranlasst habe, indem sie die Komplementärin mit einer nach außen unbegrenzten Vollmacht ausgestattet habe.

Die Klägerin hat auf das Revisionsurteil hin weiter dazu vorgetragen, die Darlehensvaluta auf Anweisung der Insolvenzschuldnerin direkt an die L. GmbH ausgezahlt zu haben. Die Darlehensgewährung sei auch nicht für die Insolvenzschuldnerin nachteilig gewesen, dies auch nicht im Hinblick auf die dadurch begründete Darlehensrückzahlungspflicht, zumal die Darlehensgewährung die Insolvenzschuldnerin in die Lage versetzt habe, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der L. GmbH zu erfüllen. Diese hatte der Insolvenzschuldnerin eine Crew für deren Schiff gestellt und habe daher einen Vergütungsanspruch über USD 36.070,42 für den Monat November 2012 gehabt.

Soweit in den Jahren 2013 und 2013 Tilgungen erfolgt seien, seien diese nicht auf das streitgegenständliche Darlehen erfolgt, sondern auf die jeweils ältesten Darlehensschulden aus den Vorjahren

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und,

die aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013, hilfsweise aus ungerechtfertigter Bereicherung, resultierende Forderung der Klägerin in Höhe von EUR 27.122,82 in dem Insolvenzverfahren zum Aktenzeichen 504 IN 21/14 Amtsgericht Bremen zur Insolvenztabelle festzustellen,

hilfsweise,

die aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013, hilfsweise aus ungerechtfertigter Bereicherung, resultierende Forderung der Klägerin in Höhe von EUR 27.122,82 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % p. a. seit dem 04.11.2014 als nachrangige Forderung in dem Insolvenzverfahren zum Aktenzeichen 504 IN 21/14 Amtsgericht Bremen zur Insolvenztabelle festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Beklagte hat auf das Revisionsurteil hin weiter vorgetragen, die Darlehensauszahlung zu bestreiten. Dass von dem an die L. GmbH überwiesenen Betrag von EUR 528.490,67 auch die Darlehensvaluta aus dem streitgegenständlichen Darlehen umfasst sei, sei nicht festzustellen. Weiter meint der Beklagte, dass die Darlehensgewährung durch die Klägerin als für die Insolvenzschuldnerin nachteilig anzusehen sei: Da die Kosten für die Aufrechterhaltung des Schifffahrtsbetriebs höher gewesen seien als die zu erzielenden Erträge, habe die Darlehensaufnahme zu einem Überhang an Verbindlichkeiten führen können. In der Rückschau sei durch diese geschäftspolitische Entscheidung ein Nachteil eingetreten.

Zudem meint der Beklagte, dass einer bereicherungsrechtlichen Rückforderung § 814 BGB entgegenstehe, da diese Bestimmung auch bei beiderseitiger Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes Anwendung finde. Herrn F. sei das Erfordernis einer Einwilligung der Gesellschafterversammlung bekannt gewesen. Ferner greife vorliegend auch die Regelung des § 817 S. 2 BGB ein, zumal der Schutzzweck der Vertretungsregelungen nicht unterlaufen werden dürfe.

Der Beklagte bestreitet zudem die Aktivlegitimation der Klägerin, da zwar die Abtretung der Forderung an die zypriotische M.Ltd. unstrittig sei, der wirksame Vollzug einer Rückabtretung, deren Bestimmtheit und deren Wirksamkeit nach dem anwendbaren Recht aber nicht dargetan sei.

Der Beklagte meint ferner, dass die Forderungen verjährt seien, da die Klägerin ausweislich der Forderungsanmeldungen und der Klageschrift aus eigenem, nicht aber aus abgetretenem Recht prozessiert habe und die Forderungsanmeldungen keine verjährungshemmende Wirkung gehabt hätten. Es liege auch keine in unverjährter Zeit nachgeholte fehlerfreie Neuanschuldung vor.

Der Nebenintervenient beantragt wie der Beklagte

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Nebenintervenient meint, der Abschluss des streitgegenständlichen Darlehens sei nach den Grundsätzen zum Missbrauch der Vertretungsmacht unwirksam, da das Darlehen für die Insolvenzschuldnerin nachteilig sei. Die Einschränkung der Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht auf Fälle der Nachteiligkeit des betreffenden Geschäfts zielt auf eine Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu § 181 HS. 2 BGB ab. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift seien abweichend von der allgemeinen gesetzlichen Unwirksamkeitsfolge solche Insihgeschäfte wirksam, die ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestünden. Zudem werde die Regelung des § 181 BGB teleologisch reduziert mit der Folge, dass auch solche Insihgeschäfte wirksam seien, die nicht nachteilig seien, bei denen es sich also um neutrale oder rechtlich lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte handele. Für die Frage der Nachteiligkeit eines Rechtsgeschäfts sei damit auf die zu § 107 BGB geltenden Kriterien abzustellen. Der Darlehensabschluss erschöpfe sich nicht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der L. GmbH, sondern begründe eine neue Verbindlichkeit der Insolvenzschuldnerin gegenüber der Klägerin. Damit sei dieses Geschäft nach den auch zu § 107 BGB geltenden Kriterien nicht lediglich rechtlich vorteilhaft oder neutral, sondern nachteilig. Auch soweit nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung die Nachteiligkeit als einschränkende Voraussetzung der Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht danach bestimmt werde, ob ein Widerspruch zu den objektiven Interessen des Vertretenen vorliege und ob sich das Handeln des Vertretenen hierauf objektiv auswirke, seien diese Voraussetzungen erfüllt: dies sowohl im Hinblick darauf, dass die Darlehensaufnahme ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag verboten gewesen sei, wie auch unter Berücksichtigung der weiteren Erwägung, dass der Begriff der objektiven Interessen des Vertretenen im Interesse der Rechtssicherheit in Anlehnung an die Kriterien des § 107 BGB zu verstehen sei.

Selbst wenn auf die objektiven Interessen des Vertretenen abgestellt würde, sei die Darlehensaufnahme als nachteilig anzusehen. Der weitere Einsatz des Schiffes der Insolvenzschuldnerin sei nicht kostendeckend gewesen, so dass die Darlehensaufnahme zu einer objektiven Vermögensminderung geführt habe. Die Abweichung vom eigenen Sanierungskonzept, welches eine Tagescharter von EUR 3.500,- festgelegt habe, sei als sittenwidrig anzusehen,

Es hätte daher nach objektiven Maßstäben im Interesse der Gesellschaft gelegen, keine weiteren Schiffseinsätze unter Selbstkostenpreis durchzuführen, auf eine sofortige Veräußerung des unrentablen Schiffs hinzuwirken und/oder einen Insolvenzantrag wegen Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit zu stellen. Die spätestens ab Anfang 2012 bestehende Unmöglichkeit der Erreichung des Geschäftszwecks hätte auch einen wichtigen Grund zur richterlichen Auflösung und Neufestlegung des Geschäftszwecks auf Liquidation dargestellt. Die Insolvenzantragstellung für die Insolvenzschuldnerin sei rechtswidrig verzögert worden und es seien hierzu zweckwidrig Veräußerungserlöse einer Schwestergesellschaft verwendet worden.

Der Nebenintervenient bestreitet zudem die Auszahlung des Darlehens. Die Rechnung der L. GmbH vom 07.11.2012 besage nichts Neues zur erforderlichen endgültigen Vermögenszuführung. Er beruft sich darauf, dass im Jahr EUR 63.933,78 über die Inanspruchnahme der Kommanditisten an die zypriotische M.Ltd und weitere EUR 72.875,77 direkt an die Insolvenzschuldnerin gezahlt worden seien. Er meint daher, die Klägerin müsse dazu vortragen, in welcher Höhe auf die streitgegenständliche Forderung bereits von der Insolvenzschuldnerin oder deren Kommanditisten an die zypriotische M.Ltd gezahlt worden sei.

Der Nebenintervenient bestreitet ferner die Wirksamkeit der Rückabtretung, da es am Nachweis des dinglichen Vollzugsgeschäfts mangle, das Bestimmtheiterfordernis nicht beachtet worden sei und die Wirksamkeit der Rückabtretung auch nach zypriotischem Schuldrecht bestritten werde.

Weiter meint er, dass die Insolvenzschuldnerin sich auf die Einrede der Entreicherung berufen könne, weil durch die Tilgung freigewordene Mittel in unwirtschaftlicher Weise für nicht kostendeckende Schiffseinsätze eingesetzt worden seien. Ein Bereicherungsanspruch gegen die Insolvenzschuldnerin werde nicht durch verbliebenes Aktivvermögen gedeckt und dies führe zum Nachweis der Entreicherung.

Die Vorschrift des § 819 Abs. 1 BGB finde keine Anwendung, da die Aufnahme des Darlehens zur Bezahlung von Personaldienstleistern mit dem Ziel der weiteren Fortführung nicht kostendeckender Schiffseinsätze zur Schädigung des Gesellschaftsvermögens führe, so dass dieser Fall dem darlehensfinanzierten Erwerb einer minderwertigen Anlage auf Veranlassung des Darlehensgebers gleichzubehandeln sei, bei dem der Entreicherungseinwand nicht ausgeschlossen sei. Auch hätte bei regelmäßigem Verlauf die Insolvenzschuldnerin kein Darlehen aufnehmen dürfen, so dass auch aus diesem Grund dem der Entreicherungseinwand nicht ausgeschlossen.

Weiter meint der Nebenintervenient, dass die Klägerin sich nach dem dolo-agit-Grundsatz nicht auf die Vorschrift des § 819 Abs. 1 BGB berufen könne, weil ihr Geschäftsführer für die Insolvenzschuldnerin eine Kette von Verlustkontrakten abgeschlossen habe.

Der Nebenintervenient meint schließlich, dass Ansprüche der Klägerin gegen die Insolvenzschuldnerin verjährt seien, da die Forderungsanmeldungen nicht hinreichend bestimmt seien und somit keine verjährungshemmenden Wirkungen gehabt hätten. Es sei im Moment der Forderungsanmeldungen auch unbestimmt geblieben, welche Forderungen zum Streitgegenstand gemacht werden sollten und welche bereits getilgt worden sein sollten. Der Forderungsanmeldung seien mit den Anlagen B11 und B12 eine Anzahl von Einzeldarlehensverträgen zugrunde gelegt wurden, deren Summe den in der Anlage B20 aufgeführten und zur Tabelle angemeldeten Saldo überschritten hätte. Zudem handele es sich bei aus eigenem und rückabgetretenem Recht geltend gemachten Forderungen um unterschiedliche Streitgegenstände.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und auch in der Frist des § 520 Abs. 2 ZPO begründet worden. In der Sache ist sie im tenorierten Umfang begründet und führt insoweit auf den Hilfsantrag der Klägerin zur Abänderung des angefochtenen landgerichtlichen Urteils und zur Feststellung der aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013 resultierenden Forderung der Klägerin in Höhe von EUR 27.122,82 zuzüglich Zinsen als nachrangige Forderung zur Insolvenztabelle, im Übrigen ist die Berufung dagegen nicht begründet.

1. Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Forderungen aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013 aktivlegitimiert.

a. Unstreitig sind die streitgegenständlichen Ansprüche seitens der Klägerin zunächst abgetreten worden an die M.Ltd., wie sich aus der Vereinbarung vom 30.11.2013 (Anlage K12, Bl. 117, i.V.m. Anlage K16, Bl. 150) ergibt. Für diese (erste) Abtretungsvereinbarung haben die Parteien die Geltung deutschen Rechts vereinbart (siehe Ziff. 5.5).

b. Die Klägerin ist aufgrund einer wirksamen Rückabtretung der streitgegenständlichen Ansprüche wieder aktivlegitimiert geworden. In dem von der Klägerin gegengezeichneten Schreiben der M.Ltd. vom 24.07.2014 (Anlage K10, Bl. 55), heißt es: „Die am 30.11.2013 abgeschlossene Vereinbarung zur Abtretung von Forderungen gegen Kaufpreiszahlung zwischen der A. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG und der M.Ltd. wird rückabgewickelt.“ Diese Rückabtretungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht und ist als solche nach dem anwendbaren deutschen Recht wirksam geschlossen (siehe unter aa.), sie enthält auch den Vollzug der Rückabtretung (siehe unter bb.) und genügt den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes (siehe unter cc.).

aa. Die Rückabtretungsvereinbarung unterliegt entgegen der Auffassung der Beklagten und des Nebenintervenienten der Anwendung des deutschen Rechts und ist auch nach diesem anwendbaren Recht wirksam geschlossen worden. Dabei ist hier zwischen der Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarung im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar und dem hierfür maßgeblichen Recht einerseits und der darauf aufbauenden Frage der Bestimmung des für die Wirksamkeit der Abtretung im Verhältnis zum Schuldner maßgeblichen Rechts zu unterscheiden (auf die weitere umstrittene Frage der Bestimmung des für die Wirksamkeit der Abtretung im Verhältnis zu weiteren Dritten, z.B. bei Mehrfachabtretungen an verschiedene Zessionare, maßgeblichen Rechts kommt es vorliegend nicht an). Nach Art. 14 Abs. 1 Rom-I-VO unterliegt das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung gegen eine andere Person ("Schuldner") dem Recht, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen Zedent und Zessionar anzuwenden ist, d.h. das Statut des Abtretungsvertrags gilt im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar (bei der Rückabtretung hier die M.Ltd. als Zedentin und die Klägerin als Zessionarin). Der Rückabtretungsvertrag selbst enthält keine eigenständige Rechtswahlklausel und es ließe sich auch nicht ohne weiteres die Rechtswahl in der ersten Abtretung im Wege der Auslegung auch auf die Rückabtretungsvereinbarung erstrecken. Einer solchen Lösung im Wege der Auslegung bedarf es aber auch nicht, da das für den Vertrag vom 30.11.2013 geltende Recht (d.h. das

Vertragsstatut des ersten Abtretungsvertrags) nach allgemeinen Grundsätzen zur Reichweite des Vertragsstatuts auch für einen hierauf bezogenen Aufhebungsvertrag gilt (siehe MüKoBGB/Spellenberg, 8. Aufl. 2021, Rom I-VO Art. 10 Rn. 70). Damit gilt für die Rückabtretungsvereinbarung deutsches Recht und es sind insoweit keine nach deutschem Recht zu beachtenden Hindernisse für deren Wirksamkeit im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar geltend gemacht worden oder sonst zu erkennen. Für die Wirksamkeit der demnach wirksam geschlossenen Abtretungsvereinbarung auch dem Schuldner gegenüber, d.h. hier im Verhältnis zur Insolvenzschuldnerin bzw. dem Beklagten, gilt sodann Art. 14 Abs. 2 Rom-I-VO. Danach bestimmt das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt (Forderungsstatut), ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner. Vorliegend ist deutsches Recht das auf die Darlehensforderung anzuwendende Recht; dem deutschen Recht sind keine weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen, wie z.B. Anzeigepflichten, für die Abtretung im Verhältnis zum Schuldner zu entnehmen.

bb. Mit der Vereinbarung vom 24.07.2014 ist auch der Vollzug der Rückabtretung erfolgt. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Nebenintervenienten hat diese Vereinbarung nicht nur die Modalitäten der Rückabwicklung geregelt. Ein Erfordernis, dass die Vereinbarung einer (Rück-) Abtretung und deren Vollzug in zwei getrennten Akten erfolgen müssen, besteht nicht und es konnten daher die Vereinbarung der Rückabwicklung der Abtretungsvereinbarung vom 30.11.2013 sowie der Vollzug der Rückübertragungen nach dem Parteiwillen in einer einzigen Einigung zusammenfallen. Maßgeblich ist insoweit der durch Auslegung zu ermittelnde Gehalt der Erklärung. Die Vereinbarung vom 24.07.2014 lässt hier nicht erkennen, dass es noch eines weiteren Vollzugsaktes bedürfen sollte, um die einzelnen Forderungen an die Klägerin zurückabzutreten. Damit ist der Vertragsbestimmung, die Vereinbarung vom 30.11.2013 „wird rückabgewickelt“ zugleich die Vereinbarung zur Rückabwicklung und deren Vollzug.

cc. Die Rückabtretungsvereinbarung vom 24.07.2014 genügt hinsichtlich der Erfassung der streitgegenständlichen Forderung auch den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes. Die (erste) Abtretungsvereinbarung vom 30.11.2013 i.V.m. der Anlage K16 (Bl. 150) lässt hinreichend bestimmt erkennen, welche Darlehensforderungen erfasst sein sollten und dass auch die streitgegenständliche Forderung hierzu zählen sollte. Mit der allgemeinen Bezugnahme auf die Rückabwicklung dieser Vereinbarung in der späteren Vereinbarung vom 24.07.2014 ist damit auch dort den Anforderungen

des Bestimmtheitsgrundsatzes genügend vereinbart worden, dass sämtliche von der ersten Vereinbarung erfassten Forderungen nunmehr zurückabgetreten werden sollten. Ein anderes ergibt sich vorliegend auch nicht aus der Berufung des Beklagten darauf, dass sich aus den Anlagen B11 und B12 (Forderungsaufstellungen der Klägerin für die Jahre 2012 bzw. 2013-2014 zur Forderungsanmeldungen vom 13.11.2014, Bl. 85 ff.) Diskrepanzen ergäben. Etwaige Unklarheiten in anderen Dokumenten stehen der Bestimmtheit der Rückabtretung nach den für diese maßgeblichen Vereinbarungen vom 30.11.2013 und 24.07.2014 nicht entgegen. Auch soweit zwischen dem 30.11.2013 und dem 24.07.2014 teilweise Forderungen getilgt worden sein sollten, bedurfte es keiner aktualisierten Forderungsaufstellung für die Rückabtretung: Dass diese u.U. teilweise ins Leere gegangen sein mag, soweit bestimmte Forderungen nicht mehr bestanden haben sollten, steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen.

2. Der Klägerin ist aus dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013 die streitgegenständliche Forderung in Höhe von EUR 27.122,82 zuzüglich Zinsen wirksam entstanden.

a. Beim Abschluss des Darlehensvertrags vom 24.01.2013 ist die Insolvenzschuldnerin – entgegen der Auffassung des Landgerichts sowie des Senats im Beschluss vom 13.08.2019 – wirksam vertreten worden. Zwar hat Herr F. bei dem Abschluss des Darlehensvertrags als Geschäftsführer der Komplementärin die Grenzen derer im Innenverhältnis bestehenden Vertretungsmacht für die Insolvenzschuldnerin überschritten (siehe unter aa.), die Vertretungsmacht der Komplementärin war aber im Außenverhältnis unbeschränkt (siehe unter bb.) und die Überschreitung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis führte vorliegend auch nicht ausnahmsweise wegen eines Missbrauchs der Vertretungsmacht zu einer Unwirksamkeit der Vertretungsmacht im Außenverhältnis (siehe unter cc.).

aa. Mit dem Abschluss des Darlehensvertrags für die Beklagte durch Herrn F. als Geschäftsführer der Komplementärin der Insolvenzschuldnerin sind die im Innenverhältnis bestehenden Begrenzungen der Vertretungsmacht der Komplementärin überschritten worden.

(a) Herr F. handelte bei Abschluss des Darlehensvertrags sowohl für die Klägerin als Darlehensgeberin wie auch (als Geschäftsführer der Komplementärin) für die Insolvenzschuldnerin als Darlehensnehmerin und damit im Wege eines Insichgeschäfts, zu dessen Abschluss ein Vertreter nach § 181 BGB grundsätzlich nicht befugt ist. Der Gesellschaftsvertrag der Insolvenzschuldnerin sieht in Bezug auf Insichgeschäfte in § 6 Abs. 1 vor, dass durch die Gesellschafterversammlung im Einzelfall eine Befreiung der

persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgen können sollte. Grundsätzlich sollte es mithin auch nach den Regelungen im Innenverhältnis bei den Beschränkungen nach § 181 BGB verbleiben. Soweit die Klägerin vorgetragen hat, dass diese Regelung des Gesellschaftsvertrags bei Eintreten der neuen Komplementärin im Umlaufverfahren dahingehend geändert wurde, dass letztere im Innenverhältnis von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde, handelt es sich hierbei – wie bereits vom Senat im Beschluss vom 13.08.2019 ausgeführt wurde – um neues Tatsachenvorbringen in der Berufungsinstanz, welches vom Senat nach den §§ 529, 531 ZPO nicht zu berücksichtigen war.

(b) Der Abschluss des Darlehensvertrags erfolgte auch in Verletzung des § 6 Abs. 4.c des Gesellschaftsvertrags der Insolvenzschuldnerin, wonach die persönlich haftende Gesellschafterin die Einwilligung der Gesellschafterversammlung benötigte für die Aufnahme von über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs hinausgehenden Krediten, wozu auch kurzfristige Kredite zur Aufrechterhaltung des Schifffahrtbetriebs zählen sollten, die den Betrag von insgesamt DM 200.000,- übersteigen. Die Klägerin macht zwar geltend, dass das Darlehen vorliegend zur Finanzierung der Crewkosten dienen sollte und damit im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs angefallen sei. Da aber die Insolvenzschuldnerin bereits seit 2010 Fremdmittel von der Klägerin aufgenommen hatte, die am Tag des Vertragsschlusses einen Betrag von EUR 102.258,38 und später insgesamt – dies auch nach den eigenen Forderungsanmeldungen der Klägerin – einen Betrag von EUR 1.213.949,27 erreicht hatten, ist wegen des Übersteigens der Betragsgrenze hier vom Eingreifen dieses Zustimmungserfordernisses auszugehen. Das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist auch nicht zu ersetzen durch die Genehmigung des Jahresabschlusses für 2011 im Jahr 2013, zumal das streitgegenständliche Darlehen auch nicht in diesem Jahresabschluss enthalten ist.

bb. Im Außenverhältnis war dagegen die Vertretungsmacht der Komplementärin der Insolvenzschuldnerin nach den §§ 125 Abs. 1, 126 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB unbeschränkt. Da im Handelsregister die Befreiung der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB eingetragen ist, ist auch dies im Außenverhältnis gegenüber Dritten wirksam nach § 15 Abs. 2 HGB.

cc. Die Überschreitung der Grenzen des rechtlichen Dürfens im Innenverhältnis unter Ausnutzung des rechtlichen Könnens im Außenverhältnis führte vorliegend auch nicht zu einer Unwirksamkeit der Vertretung der Insolvenzschuldnerin wegen Missbrauchs

der Vertretungsmacht. Im vorliegenden Fall einer Mehrfachvertretung führt der Missbrauch der Vertretungsmacht nur bei Nachteiligkeit für den Vertretenen zur Unwirksamkeit der Vertretung (siehe unter (a)), wobei die Nachteiligkeit des für den Vertretenen abgeschlossenen Geschäfts im materiellen Sinne zu verstehen ist, d.h. einen Verstoß gegen die Interessen des Vertretenen voraussetzt (siehe unter (b)). Ein solcher Interessenverstoß ist vorliegend nicht dargetan oder sonst ersichtlich (siehe unter (c)).

(a) Der Bundesgerichtshof hat in seiner Revisionsentscheidung in der vorliegenden Sache vom 29.10.2020 die Grundsätze zur Unwirksamkeit der Vertretung bei Vollmachtmissbrauch im Fall der Mehrfachvertretung wie folgt zusammengefasst (siehe BGH, Urteil vom 29.10.2020 – IX ZR 212/19, juris Rn. 9 und 10, WM 2020, 2287):

„b) Handelt der Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht, führt dies grundsätzlich zu einer rechtsgeschäftlichen Bindung des Vertretenen (Schäfer in Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 4. Aufl., § 167 Rn. 47). Das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht hat grundsätzlich der Vertretene zu tragen (BGH, Urteil vom 29. Juni 1999 - XI ZR 277/98, NJW 1999, 2883). Die Missachtung von Regeln und Weisungen, die sich aus dem Innenverhältnis des Vertreters zum Vertretenen ergeben, wirkt sich erst dann im Außenverhältnis aus, wenn die Grenzen des rechtlich Tragbaren überschritten werden. Erst dann spricht man von einem Vollmachtmissbrauch im Rechtssinne, der sich auf die Wirksamkeit des vom Vertreter geschlossenen Rechtsgeschäfts auswirkt (Staudinger/Schilken, BGB, 2019, § 167 Rn. 91, 99). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Vertreter und Geschäftsgegner bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammenwirken oder wenn der Missbrauch der Vertretungsmacht dem Geschäftsgegner bekannt ist oder wegen Evidenz des Missbrauchs ohne weitere Nachforschungen hätte bekannt sein müssen. Das Vertrauen des Geschäftsgegners auf den Bestand des Geschäfts ist nicht schutzwürdig, wenn er weiß oder wenn es sich ihm geradezu aufdrängen muss, dass der Vertreter seine Vertretungsmacht missbraucht. In einem solchen Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht kann der Geschäftsgegner aus dem formal durch die Vertretungsmacht gedeckten Geschäft keine vertraglichen Rechte oder Einwendungen herleiten. Von den Fällen der Kollusion abgesehen, muss das Geschäft grundsätzlich nicht notwendig nachteilig für den Vertretenen sein (BGH, Beschluss vom 10. April 2006 - II ZR 337/05, NJW 2006, 2776 Rn. 2 f; Urteil vom 18. Oktober 2017 - I ZR 6/16, WM 2018, 230 Rn. 22).

c) In dem hier gegebenen Fall der Mehrfachvertretung - ein und dieselbe natürliche Person handelt für beide Vertragsparteien - kennt der Vertreter, auf dessen Kenntnisstand es gemäß § 166 Abs. 1 BGB ankommt, stets etwaige Einschränkungen seiner Vertretungsmacht im Innenverhältnis. Die oben dargestellten Grundsätze würden stets zu einer Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts führen, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dieses Ergebnis würde der Wertentscheidung des § 181 Halbsatz 2 BGB widersprechen. Wenn der die im Innenverhältnis geltende Beschränkung seiner Vertretungsmacht überschreitende Vertreter zugleich den Geschäftsgegner vertritt, gelten für den Missbrauch der Vertretungsmacht daher besondere Regeln. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt die Unwirksamkeit eines Inschlaggeschäfts gemäß § 181 BGB unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs der Vertretungsmacht voraus, dass es für den Vertretenen nachteilig ist (BGH, Urteil vom 28. Januar 2014 - II ZR 371/12, WM 2014, 628 Rn. 10; vom 18. Oktober 2017 - I ZR 6/16, WM 2018, 230 Rn. 25 mwN; Staudinger/Schilken, BGB, 2019, § 167 Rn. 93; vgl. auch MünchKommBGB/Schubert, 8. Aufl., § 164 Rn. 223, der für jeden Fall des Missbrauchs ein Handeln verlangt, welches den objektiven Interessen des Vertretenen widerspricht und sich nachteilig auswirkt).“

Unwirksam ist das vom Vertreter vorgenommene Geschäft ungeachtet des Missbrauchs der Vertretungsmacht im vorliegenden Fall der Mehrfachvertretung also nur dann, wenn in diesem Sinne das betreffende Geschäft für den Vertretenen nachteilig ist.

(b) Maßstab für dieses Kriterium der Nachteiligkeit des für den Vertretenen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ist eine Nachteiligkeit im materiellen Sinne, d.h. es wird ein Verstoß gegen die Interessen des Vertretenen vorausgesetzt.

(aa) Nicht zu folgen ist dagegen der Auffassung des Nebenintervenienten, wonach in Anlehnung an die Regelungen der §§ 181 und 107 BGB nur Rechtsgeschäfte, die lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen (wie bei § 181 BGB) sowie nicht nachteilige Geschäfte im Sinne von neutralen oder lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften (wie bei § 107 BGB) von der Unwirksamkeitsfolge ausgenommen werden sollen: Beides wäre vorliegend nicht gegeben, da durch die Darlehensaufnahme – auch wenn die Darlehensvaluta eine bestehende Verbindlichkeit erfüllt wird – eine neue Verbindlichkeit (mit eigener Verzinsung) begründet wurde.

Der Nebenintervenient begründet seine Auffassung i.W. wie folgt: Da die Einschränkung der Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht auf eine Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu § 181 HS. 2 BGB abziele, sollte sie in erster Linie auf die nach dieser Vorschrift von der allgemeinen gesetzlichen Unwirksamkeitsfolge für In-sichgeschäfte ausgenommenen Fälle bezogen sein. Dies betreffe zum einen solche Rechtsgeschäfte, die lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, zum anderen über den Wortlaut der Ausnahme in § 181 HS. 2 BGB hinausgehend auch solche In-sichgeschäfte, die für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaft sind (siehe hierzu BeckOGK/Fröhler, 01.04.2021, § 181 BGB Rn. 331 m.w.N.). Für die letztere – ungeschriebene – Ausnahme werde in Rechtsprechung und Literatur auf die zu § 107 BGB geltenden Kriterien abgestellt, weswegen der Nebenintervenient meint, dass diese Kriterien auch für die Beschränkung der Unwirksamkeitsfolge im Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht in Situationen einer Mehrfachvertretung heranzuziehen seien.

Dieser Auffassung ist aber nicht zu folgen und die Beschränkung der Unwirksamkeitsfolge im Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht in Situationen einer Mehrfachvertretung ist nicht auf die vorgenannten eng gefassten Fallgruppen zu § 181 BGB zu beschränken. Zutreffend ist allerdings, dass jedenfalls die zu § 181 BGB anerkannten Ausnahmefälle (sowohl die ausdrücklich gesetzlich geregelte wie auch die im Wege der teleologischen Reduktion hergeleitete Ausnahme) auch als Ausnahmen zur Unwirksamkeitsfolge im Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht in Situationen einer Mehrfachvertretung gelten müssen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Wenn nach der gesetzlichen Regelung ein In-sichgeschäft in diesen Fällen wirksam ist (obwohl der Vertreter so zu behandeln ist, als würde er die Beschränkung des § 181 BGB kennen), dann sollte auch der Missbrauch einer Vertretungsmacht ungeachtet der Kenntnis des Vertreters hiervon in diesen Fällen nicht zur Unwirksamkeit des vom Vertreter abgeschlossenen Geschäfts führen. Hieraus folgt aber nicht, dass die Unwirksamkeitsfolge auf die zu § 181 BGB anerkannten Fallgruppen zu beschränken wäre.

Es ist bereits der systematische Ausgangspunkt beider Konstellationen unterschiedlich. Im Fall des § 181 BGB ist der generelle Grundsatz derjenige der Unwirksamkeit des In-sichgeschäfts. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind als Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Im Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht ist dagegen im Ausgangspunkt vom Vertreter unter Ausnutzung seiner nach außen unbegrenzten Vollmacht ein Rechtsgeschäft abgeschlossen worden. Dieses Geschäft soll sodann nach den Grundsätzen des Missbrauchs der Vertretungsmacht ausnahmsweise wegen Kollusion

oder Evidenz unwirksam sein, sofern nicht diese Ausnahme wiederum durch weitere Einschränkungen (um deren Auslegung es vorliegend geht) zu beschränken ist.

Weiter unterscheiden sich auch die jeweils für die Begründung der Ausnahmetatbestände maßgeblichen Erwägungen: Im Fall des § 181 BGB wird angenommen, dass die Vorschrift insbesondere durch ihre strikte Fassung eine Klarheit der Rechtsbeziehungen erreichen wolle (siehe BGH, Urteil vom 27.09.1972 – IV ZR 225/69, juris Rn. 12, BGHZ 59, 236). Daher müssen auch (ungeschriebene) Ausnahmen von der dort angeordneten Unwirksamkeitsfolge mit diesen Zielen vereinbar sein und dürfen nicht zu einer Rechtsunsicherheit führen, wie sie bei einer weiteren bzw. offeneren Formulierung der Ausnahme gegebenenfalls zu befürchten wäre. Insbesondere darf für das „durch § 181 BGB mitgeschützte Interesse der unmittelbar Beteiligten wie der etwa berührten Dritten daran, daß keine Ungewißheit über den Bestand des Insihgeschäftes entsteht“, keine Gefahr entstehen (siehe BGH, a.a.O.). Im Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht hingegen führt dieses Rechtsinstitut für sich genommen zu einer Einschränkung der Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr: Obwohl der Vertreter mit einer nach außen wirksamen Vertretungsmacht handelte, wird die Wirksamkeit der Vertretung verneint, weil der Vertreter im Innenverhältnis seine Vertretungsmacht missbraucht hat (was Dritten gegenüber nicht ersichtlich sein muss). Grundlage für diese Einschränkung der Rechtssicherheit ist der Schutz der Interessen des Vertretenen. Dann liegt es aber nahe – im Interesse der Stärkung der Rechtssicherheit, d.h. des Vertrauens Dritter auf die nach außen hin wirksame Vertretungsmacht –, diese Einschränkung auf solche Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich den Interessen des Vertretenen zuwider gehandelt wird. Dies spricht dafür, nicht nur die eng gefassten Ausnahmen zu § 181 BGB anzuerkennen, sondern auch weitere Fälle, in denen das vom Vertreter abgeschlossene Geschäft (materiell) nicht nachteilig für den Vertretenen ist.

(bb) Die Auffassung, dass die Nachteiligkeit des für den Vertretenen abgeschlossenen Geschäfts im materiellen Sinne zu verstehen ist, d.h. einen Verstoß gegen die Interessen des Vertretenen voraussetzt, findet auch Unterstützung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Bundesgerichtshof hat sich mehrfach in diesem Kontext auf Literaturfundstellen bezogen, die die Annahme einer Nachteiligkeit damit begründen, dass ein Handeln des Vertreters entgegen den Interessen des Vertretenen vorliegt (siehe BGH, Urteil vom 18.10.2017 – I ZR 6/16, juris Rn. 25, WM 2018, 230; ebenso auch die Revisionsentscheidung im vorliegenden Verfahren, siehe BGH, Urteil vom 29.10.2020 – IX ZR 212/19, juris Rn. 10, WM 2020, 2287). Zudem hat der Bundesgerichtshof in der Revisionsentscheidung im vorliegenden Verfahren festgestellt, dass

das Berufungsgericht keine Feststellungen dazu getroffen habe, ob der Darlehensvertrag vom 24.01.2013 für die Schuldnerin nachteilig war, weder hinsichtlich der Darlehensbedingungen noch hinsichtlich der Aufnahme des Darlehens als solcher. Dem ist zu entnehmen, dass nicht schon der Darlehensabschluss als solcher (als nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes bzw. neutrales Geschäft i.S.d. § 107 BGB) für die Annahme einer Nachteiligkeit des für den Vertretenen abgeschlossenen Geschäfts bei formaler Betrachtung ausreichen sollte.

Zu beurteilen ist das Vorliegen eines solchen (materiellen) Interessenverstoßes anhand der Interessenlage des Vertretenen im Moment der Vornahme des Rechtsgeschäfts: Soweit der Beklagte dem entgegengehalten hat, dass es hier auf eine Beurteilung aus der ex-post-Perspektive ankommen sollte, vermag dies nicht zu überzeugen, da dies gegebenenfalls zur Folge hätte, dass die Beurteilung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts im weiteren Zeitablauf je nach Verlauf seiner Lukrativität wechseln würde. Für eine solche unterschiedliche Betrachtung je nach weiterem Verlauf bietet auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keinen Anhaltspunkt.

(c) Im vorliegenden Fall ist unter Beachtung der vorstehenden Maßstäbe eine solche Nachteiligkeit des für den Vertretenen abgeschlossenen Geschäfts im Sinne eines Verstoßes gegen die Interessen des Vertretenen im Moment der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht dargetan oder sonst ersichtlich. Darlegungs- und beweisbelastet ist insoweit der Beklagte, der sich auf die Unwirksamkeit des Darlehensvertrags beruft (siehe die Revisionsentscheidung des BGH, Urteil vom 29.10.2020 – IX ZR 212/19, juris Rn. 11, WM 2020, 2287).

Dass die Darlehensbedingungen an sich (d.h. Zinssatz, Laufzeit u.ä.) für die Insolvenzschuldnerin nachteilig gewesen wären, ist bereits nicht vorgetragen.

Auch der Darlehensabschluss als solcher ist nicht ersichtlich für die Insolvenzschuldnerin nachteilig gewesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Darlehen vom 24.01.2013 abgeschlossen wurde zur Begleichung von Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin gegenüber der L. GmbH für deren Personaldienstleistungen aus dem Jahr 2012, die der Insolvenzschuldnerin mit Rechnung vom 07.11.2012 in Rechnung gestellt worden sind. Auf die vom Nebenintervenienten aufgestellte Behauptung, dass die Fortführung des defizitären Geschäftsbetriebs der Insolvenzschuldnerin deren Interessen bereits seit Anfang 2012 erkennbar zuwiderlief, kommt es vorliegend daher nicht an, da das Darlehen nicht der Finanzierung weiteren Geschäftsbetriebs diene, sondern der Begleichung von bereits bestehenden Verbindlichkeiten.

Dass die Darlehensaufnahme – wie der Beklagte behauptet – gegen das Sanierungskonzept der Insolvenzsuldnerin aus dem Jahr 2009 verstoßen habe, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis: Zum einen führte die Darlehensaufnahme jedenfalls hinsichtlich des Darlehenskapitals nicht zu zusätzlichen Verbindlichkeiten der Insolvenzsuldnerin, weil die Auszahlung zur Tilgung bereits bestehender Verbindlichkeiten diente; zum anderen wurde dem Sanierungskonzept ohnehin bereits mit dem nicht erfolgten Verkauf des Schiffs der Insolvenzsuldnerin im Jahr 2012 nicht mehr gefolgt.

b. Auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien ist für den Senat auch festzustellen, dass das Darlehen vom 24.01.2013 tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist, wie es für die Entstehung des darlehensvertraglichen Rückzahlungsanspruchs vorauszusetzen ist.

Die Klägerin trägt hierzu vor, die Darlehensvaluta noch am Tag des Vertragsschlusses entsprechend einer Weisung der Insolvenzsuldnerin vom selben Tag direkt durch Überweisung an die L. GmbH ausgezahlt zu haben. Ausweislich des Kontoauszugs vom 24.01.2013 (Anlage K9, Bl. 50) hat die Klägerin am 24.01.2013 einen Betrag von USD 528.490,65 überwiesen an die L. GmbH mit dem Verwendungszweck „F. as per list“. Die Klägerin hat hierzu zwei Aufstellungen vorgelegt (Bl. 52 f.), aus denen sich eine Reihe von Verbindlichkeiten gegenüber der L. GmbH für verschiedene Schiffe in USD und EUR ergeben und die in der Summe USD-Verbindlichkeiten von USD 528.490,65 beinhalten, darunter auch einen Betrag für die „D.“ i.H.v. USD 36.070,42 für „SI... 11/21“, entsprechend EUR 27.122,82, d.h. dem Betrag des streitgegenständlichen Darlehens.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hierzu weiter vorgelegt (Anlage K19, Bl. 391) die Auszahlungsanweisung der Insolvenzsuldnerin vom 24.01.2013 zur direkten Zahlung an die L. GmbH i.H.v. EUR 27.122,82 zur Begleichung der dortigen Forderung i.H.v. USD 36.070,42 aus der Rechnung „SI...“, sowie eine Bestätigung der L. GmbH vom 10.11.2020 über den Erhalt der Zahlung von USD 528.490,65 vom 24.01.2013, welchen die L. GmbH entsprechend den Anweisungen i.H.v. USD 36.070,42 auf Forderungen für die „D.“ verbucht habe. Weiter legt die Klägerin vor die Rechnung der L. GmbH vom 07.11.2012 (Anlage K21, Bl. 393) über USD 36.070,42 zur Nummer „SI...“ für Crew Management Services für die „D.“.

Seitens des Beklagten ist dagegen bestritten worden, dass das Darlehen zur Auszahlung gekommen sei. Da der Beklagte und ebenso der Nebenintervenient aber nicht bestritten hat, dass tatsächlich eine Überweisung erfolgt ist und dass die vorgenannten

Schriftstücke authentisch sind, kann dieses Bestreiten durch den Senat lediglich dahingehend verstanden werden, dass der Beklagte und der Nebenintervenient die vorliegenden Unterlagen nicht dahingehend verstehen, dass sie eine Auszahlung auf das Darlehen hin belegen. Diesem Verständnis des Inhalts der vorgelegten Unterlagen ist nicht zu folgen, die Auszahlungsanweisung der Insolvenzschuldnerin vom 24.01.2013 belegt, dass eine Darlehensauszahlung auf die Rechnung der L. GmbH über USD 36.070,42 erfolgen sollte und die L. GmbH hat bestätigt, dass sie die an sie gerichtete Überweisung in dieser Höhe ebenso verbucht hat, womit die unbestritten tatsächlich vorgenommene Überweisung des Betrags von USD 528.490,65 in Höhe des Teilbetrags von USD 36.070,42 entsprechend EUR 27.122,82 als Auszahlung auf das streitgegenständliche Darlehen bestimmt war und erfolgte.

3. Dass die streitgegenständliche Forderung – ob während der Forderungsinhaberschaft der M.Ltd. oder zu einem anderen Zeitpunkt – teilweise getilgt wurde, ist seitens des Beklagten und des Nebenintervenienten bereits nicht substantiiert behauptet worden. Es ist nicht konkret dazu vorzutragen worden, wann und in welcher Höhe eine Zahlung auf diese Forderung erfolgt sein soll und es genügt nicht, lediglich auf Diskrepanzen in den Beträgen der Forderungsaufstellungen der Klägerin zu verweisen.

4. Der Durchsetzbarkeit der streitgegenständlichen Forderung der Klägerin steht auch nicht die seitens des Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen.

Der darlehensvertragliche Rückzahlungsanspruch der Klägerin für das zunächst unbestristet geschlossene Darlehen ist mit Insolvenzeröffnung am 04.11.2014 fällig geworden (§ 41 Abs. 1 InsO), die Regelverjährungsfrist ist aber vor deren Ablauf zum 31.12.2017 gehemmt worden. Diese Hemmung konnte nicht allein durch die Klageerhebung im Jahr 2016 erfolgen, da eine Klage auf Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zur Hemmung der Verjährung führen kann, wenn nicht zuvor die Forderung ordnungsgemäß individualisiert zur Tabelle angemeldet worden ist (siehe BGH, Urteil vom 21.02.2013 – IX ZR 92/12, juris Ls., WM 2013, 574).

a. Vorliegend hat die Klägerin erstmals am 13.11.2014, und damit in unverjährter Zeit, eine Anmeldung von Darlehensforderungen i.H.v. EUR 1.188.771,78 zzgl. Kosten von EUR 25.177,49 vorgenommen (siehe Anlage K3, Bl. 6), wobei die Forderungsanmeldung zur genauen Bestimmung der anzumeldenden Forderungen auf separate Unterlagen Bezug nahm. Am 07.09.2015, und damit ebenfalls in unverjährter Zeit, nahm die

Klägerin eine weitere Anmeldung von Forderungen in dieser Höhe als nachrangige Forderungen zzgl. 5 % Zinsen vom 04.11.2014 bis 31.12.2017 (Anlage K6, Bl. 12) vor, wobei wiederum unter eine separate Unterlagen Bezug genommen wurde.

b. Mit diesen Forderungsanmeldungen ist auch den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes hinsichtlich der Erfassung der hier streitgegenständlichen Forderung Genüge getan worden. Zwar hat der Beklagte zunächst vorgetragen, dass es sich bei den separaten Unterlagen um die Aufstellungen in den Anlagen B11 und B12 (siehe Bl. 85 ff.) gehandelt haben soll, die für 2012 Forderungen der Klägerin i.H.v. EUR 1.224.886,59 nennen, für 2012 weitere EUR 644.074,94. Auf dieser Grundlage läge eine Sammelanmeldung vor, bei der nicht in der nach § 174 Abs. 2 InsO erforderlichen Weise Grund und Betrag der anzumeldenden Forderungen angegeben sind, da unklar bliebe, welche der in den Anlagen B11 und B12 genannten Forderungen – zu denen auch die streitgegenständliche Darlehensforderung zählt, siehe den entsprechenden Eintrag auf Bl. 1 der Anlage B12 – angemeldet werden sollten und in welchem Umfang (siehe so auch die Hinweisverfügung des Landgerichts vom 09.02.2018, Bl. 164). Die Anmeldungen hätten damit die anzumeldenden Forderungen nicht ordnungsgemäß individualisiert und somit keine verjährungshemmende Wirkung.

Auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2018 hin hat aber die Klägerin mit Schriftsatz vom 26.09.2018 klargestellt, dass es sich bei den separaten Unterlagen zu den Forderungsanmeldungen nicht um die Anlagen B11 und B12 gehandelt habe, sondern um zwei Aktenordner mit den einzelnen Darlehensverträgen, aus denen sich die angemeldete Gesamtforderung ergebe. Der Beklagte hat sodann die Anlage B20 vorgelegt (Bl. 217), die eine Zusammenstellung der in diesen Aktenordnern enthaltenen Darlehensforderungen der Klägerin mit deren jeweiligen Einzelbeträgen enthalten soll und die einen Haben-Stand von EUR 1.188.771,78 nennt, so dass keine Divergenz zum Gesamtbetrag der Forderungsanmeldung vom 13.11.2014 besteht. Auf dieser Grundlage konnte sodann auch das Landgericht im Urteil vom 22.11.2018 annehmen, dass keine Abweichung der Darlehenssummen aus der Forderungsanmeldung gegenüber den eingereichten Unterlagen mehr vorgelegen habe. Der Beklagte ist der Bestimmtheit der Forderungsanmeldungen unter diesem Aspekt sodann nicht mehr entgegengetreten entgegen.

Der Nebenintervenient hat dagegen unter Bezugnahme auf die Anlage B20 vorgetragen (Bl. 489), dass diese für das Jahr 2014 Rückzahlungen i.H.v. EUR 308.505,04 auf-

weise, ohne darzulegen, auf welche der Darlehensverträge diese Rückzahlungen erfolgt seien. Das ist aber unzutreffend, denn in der Anlage B20 (siehe Bl. 217) werden die einzelnen Soll-Buchungen (die in der Summe den Betrag von EUR 308.505,04 erreichen) einzelnen Konten zugeordnet, so dass insgesamt eine Unbestimmtheit hinsichtlich des Betrags der angemeldeten Forderungen unter Berücksichtigung erhaltener Rückzahlungen nicht besteht. Eine auf die streitgegenständliche Darlehensforderung verbuchte Rückzahlung weist die Anlage B20 nicht aus.

c. Es steht auch nicht ein Wechsel des Anspruchsgrundes der verjährungshemmenden Wirkung der Forderungsanmeldungen entgegen. Der Beklagte beruft sich hierzu darauf, dass die Forderungsanmeldungen Forderungen aus eigenem Recht angaben, während es sich tatsächlich um Forderungen aus rückabgetretenem Recht handelte. Er meint, es handele sich daher um einen anderen Streitgegenstand, so dass eine Forderungsanmeldung wie auch eine Klage in einer solchen Konstellation keine verjährungshemmende Wirkung hinsichtlich des eigentlichen Streitgegenstandes entfalte.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt (siehe BGH, Urteil vom 04.05.2005 – VIII ZR 93/04, juris Rn. 15, NJW 2005, 2004), dass in dem Übergang von einem Anspruch aus eigenem Recht zu einem solchen aus abgetretenem Recht wegen der Änderung des dazu vorgetragenen Lebenssachverhalts ein Wechsel des Streitgegenstandes im Sinne einer Klageänderung nach § 263 ZPO liegt. Im vorliegenden Fall einer Abtretung mit anschließender Rückabtretung ist aber ein solcher Wechsel des Streitgegenstands nicht festzustellen. Die geltend gemachte Darlehensforderung beruhte auf dem Darlehensvertrag vom 24.01.2013. Dass diese Forderung sodann noch im Jahr 2013 abgetreten und im Jahr 2014 an die Klägerin zurückübertragen wurde, ändert den Streitgegenstand und den dazu maßgeblichen Lebenssachverhalt nicht. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu (siehe BGH, Urteil vom 08.05.2007 – XI ZR 278/06, juris Rn. 17, WM 2007, 1241), dass keine Änderung des Streitgegenstandes vorliegt, wenn bei einer stillen Sicherungszession der Zedent die abgetretene Forderung zunächst im Wege der Einziehungsermächtigung geltend macht und sodann aus eigenem Recht nach erfolgter Rückabtretung.

Ein etwaiger Wechsel des Klagegrundes (Darlehensvertrag oder Bereicherungsrecht) könnte vorliegend nicht zu einer mangelnden Ordnungsgemäßheit der Forderungsanmeldung führen, da der zugrunde liegende Lebenssachverhalt weiterhin hinreichend konkret beschrieben wurde (so BGH, Beschluss vom 12.11.2015 – IX ZR 313/14, juris Rn. 4, WM 2016, 46; vgl. auch die Revisionsentscheidung in der vorliegenden Sache

BGH, Urteil vom 29.10.2020 – IX ZR 212/19, juris Rn. 29, WM 2020, 2287 vom 29.10.2020). Der Fall liegt damit anders als die vom Beklagten zitierte Entscheidung BGH, Urteil vom 21.02.2013 – IX ZR 92/12, juris, WM 2013, 574, in der ein Unterschied zwischen Ansprüchen aus Darlehen und solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen der Aufhebung von Beihilfen angenommen wurde.

5. Der Zinsanspruch in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. seit dem 04.11.2014 ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. Da in den Forderungsanmeldungen der Klägerin eine Verzinsung nur geltend gemacht wurde bis zum 31.12.2017, war auch die mit diesem Urteil zuerkannte Feststellung zur Insolvenztabelle entsprechend zu begrenzen (siehe § 181 InsO) und die weitergehende Klage insoweit teilweise abzuweisen.

6. Die Forderungen der Klägerin waren nur als nachrangige Forderung festzustellen. Alleiniger unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner der Klägerin ist Herr F., der mittelbar (vermittelt über seine Stellung als Kommanditist der L. GmbH & Co KG) auch an der Insolvenzschuldnerin gesellschaftlicherlich beteiligt war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Kredithilfe eines mit einem Gesellschafter der kreditnehmenden Gesellschaft verbundenen Unternehmens, an dem dieser maßgeblich beteiligt ist, im Rahmen der Eigenkapitalersatzregeln einer Gesellschafterleistung gleichzustellen (siehe BGH, Urteil vom 27.11.2000 – II ZR 179/99, juris Ls., NJW 2001, 1490). Mithin ist das Darlehen der Klägerin an die Insolvenzschuldnerin als Gesellschafterdarlehen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu behandeln. Das Kleinbeteiligungsprivileg nach § 39 Abs. 5 InsO findet vorliegend keine Anwendung: Zwar gilt diese Regelung auch für einem Gesellschafter gleichgestellte Dritte, die Klägerin war aber durch Herr F. auch an der Geschäftsführung der Insolvenzschuldnerin beteiligt, da er zwar nicht unmittelbar Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin, wohl aber Geschäftsführer der Komplementärin der Insolvenzschuldnerin war (zum Ausschluss des Kleinbeteiligungsprivilegs bei dieser Form der Geschäftsführungsbeteiligung siehe auch die Begründung des Regierungsentwurfs für das Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG) vom 06.03.1997, BT-Drucks. 13/7141, S. 12).

7. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 101 Abs. 1 ZPO. Die Verurteilung lediglich auf den Hilfsantrag zieht keine anteilige Kostentragungspflicht der Klägerin nach sich. Nach dem unstreitigen Parteivorbringen ist mit vollständiger Befriedigung

aller Insolvenzgläubiger zu rechnen, so dass auch bei einer Feststellung als nachrangige Forderung die Klägerin eine vollständige Befriedigung erwarten kann.

8. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

9. Der Gegenstandswert entspricht wegen der unstreitig zu erwartenden Befriedigung aller Insolvenzgläubiger dem Betrag der streitgegenständlichen Forderung (§ 182 InsO).

10. Die Revision war nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, noch – im Hinblick auf die bereits ergangene Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.10.2020 – die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine weitere Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Karla